

## 1254 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht

## des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (1184 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Entschädigungsgesetz CSSR neuerlich geändert wird**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 10. Dezember 1981, G 53/80-9, den § 29 des Entschädigungsgesetzes CSSR, BGBl. Nr. 452/1975, als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 30. November 1982 in Kraft.

In der Begründung seines Erkenntnisses verweist der VerfGH auf Art. 1 des am 19. Dezember 1974 in Wien unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zur Regelung bestimmter finanzieller und vermögensrechtlicher Fragen, BGBl. Nr. 451/1975, aus welchem sich zu ergeben schein, daß die im Vermögensvertrag vorgesehene Globalentschädigung für alle, bestimmten tschechoslowakischen Maßnahmen unterzogenen, österreichischen Vermögensschaften, Rechte und Interessen gewährt wird, ohne daß die Regelung hinsichtlich dieser Vermögenswerte eine Einschränkung erfährt. Im Widerspruch dazu enthalte der § 29 EG-ČSSR eine Einschränkung der zu entschädigenden Vermögenswerte, da Hypotheken, die ansonsten dem „Sonstigen Vermögen“ zuzuzählen wären, mangels Anführung im § 29 im Falle ihres Unterganges durch eine im § 1 des EG-ČSSR erwähnte Maßnahme nicht entschädigt werden können.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll nunmehr sichergestellt werden, daß im § 29 alle, unter den Begriff „Sonstiges Vermögen“ fallende, Vermögenswerte erfaßt werden, für deren Verlust die

im Vermögensvertrag vereinbarte Globalentschädigung vorgesehen ist.

Gleichzeitig wird jedoch der Gesetzentwurf zum Anlaß genommen, diejenigen österreichischen Vermögensschaften, Rechte und Interessen, welche tschechoslowakischen Konfiskations-, Nationalisierungs- oder ähnlichen gesetzlichen Maßnahmen unterzogen worden waren und deren Verlust daher zu entschädigen ist, von Vermögensverlusten abzugrenzen, welche als Folge tschechoslowakischer Maßnahmen gegen Vermögenswerte von Angehörigen dritter Staaten entstanden sind. Bei Ansprüchen aus derartigen Vermögensverlusten handelt es sich aber nicht um solche, welche unmittelbar zwischen den Vertragsstaaten des Vermögensvertrages und ihren Angehörigen entstanden sind. Sie sind daher nicht Gegenstand der vertraglichen Regelung und können auch nicht vom Entschädigungsgesetz ČSSR erfaßt werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. Oktober 1982 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriff außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1184 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1982 10 14

**Egg**  
Berichterstatter

**Mühlbacher**  
Obmann